

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 15. März 2018** um 19.00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Gebühren Kindergärten
3. Teilnahme der Stadt Hirschhorn an der Hessenkasse
4. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2015;
Feststellungsbeschluss
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 16. März 2018 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 02. März 2018
Max Weber, Vorsitzender

02.03.2018

AZ: 4114/02; 0009/09 (TG für OB)

Sitzungsvorlage

Gebühren Kindergärten

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	01.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	2	15.03.2018	Öffentlich
Stavo		29.03.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Historie seit 2013:

Am 12.02.2013 unterzeichnete der Magistrat der Stadt Hirschhorn, nach Beratung und Beschluss der Stavo, den Schutzschirmvertrag. In diesem Vertrag wurden mehrere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die zu einer Defizitreduzierung in den Kindergärten führen sollten.

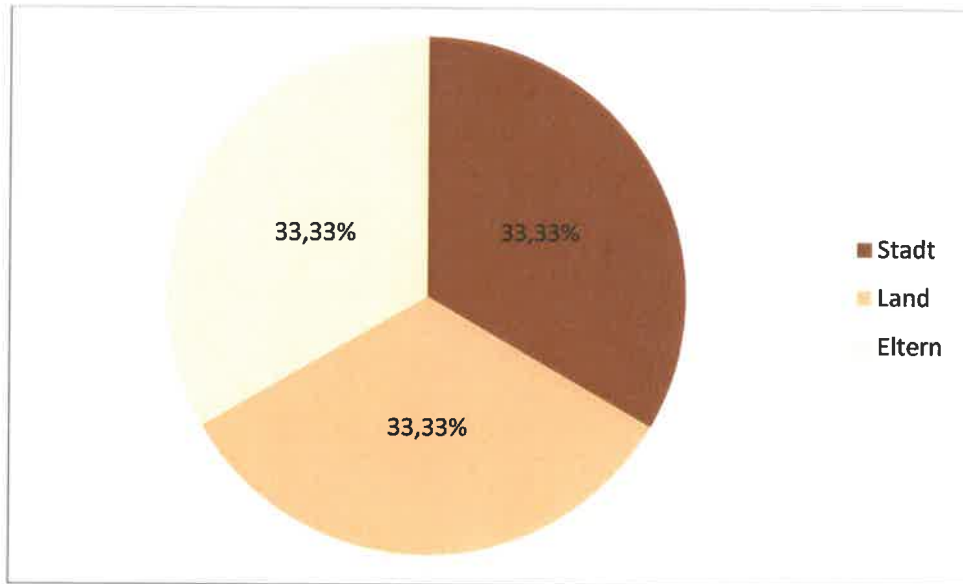
In der folgenden Aufzählung sind die Maßnahmen erläutert, die Einspar-/Einnahmepotenziale der letzten 5 Jahre (2013-2017) aufgeführt und die tatsächlichen Einsparungen/Einnahmen vermerkt. Erläuterungen zur Durchführung befinden sich in Klammern nach jeder Maßnahme:

1. Maßnahme: Streckung der Reinigungsintervalle in den Einrichtungen
Einsparpotenzial: 19.300 €
Einsparungen: **0 €** (wg. hygienischer Bedenken seitens des Jugendamtes)
2. Maßnahme: Neutralisation der Mittagsverpflegung
Einsparpotenzial: 40.000 €
Einsparungen: **22.000 €** (wg. Weiterbeschäftigung der Hauswirtschafterin)
3. Maßnahme: Schrittweise Erhöhung der Gebühren (5% 2013; 10% 2014-2018)
Einnahmepotenzial: 144.300 €
Einnahmen: **80.000 €** (die Gebühren wurden jährlich nur um 3% erhöht)
4. Maßnahme: Einforderung der Beiträge für ortsfremde Kinder
Einnahmepotenzial: 126.000 €
Einnahmen: **90.000 €** (tatsächlicher Mehrertrag ist abhängig von Anmeldungen)

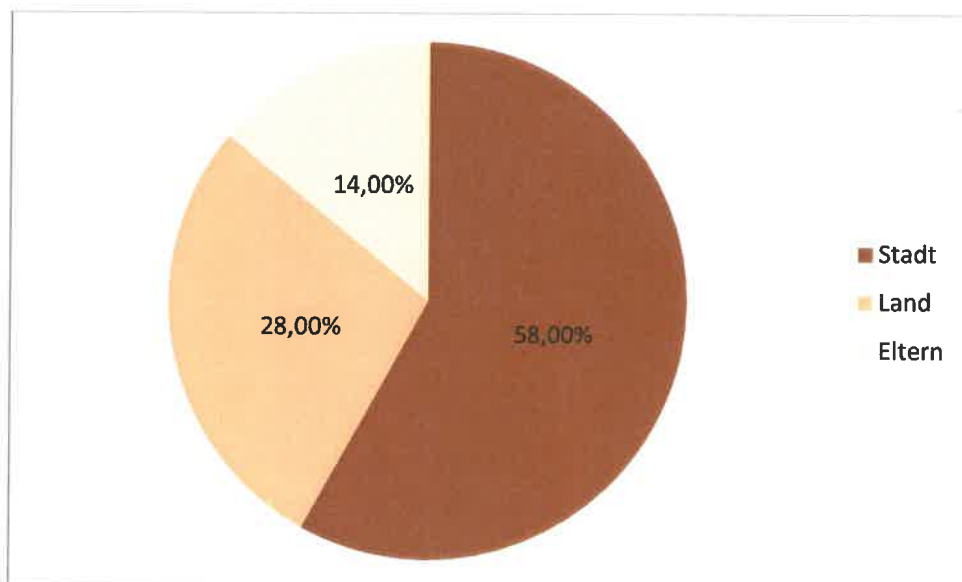
Konsolidierungsziel: 330.000 €

Tatsächlich erreicht: **190.000 €**

Der soziale Aspekt, der hinter den Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung zu den Gebührenerhöhungen steht, kann durchaus nachvollzogen werden. Junge Eltern haben weniger Geld zur Verfügung als Singles und sollen daher unterstützt werden. Auch das Land Hessen unterstützt junge Familien und leistet seinen Teil zur Finanzierung der Kindergärten. Man geht für gewöhnlich von einer Drittelung der Kosten aus.



Diese Drittelung würde für die Stadt Hirschhorn bedeuten, dass von den 1,24 Millionen Gesamtkosten (Ansatz 2017) etwa 413.000 € jährlich als Zuschuss in den Kindergartenbereich fließen würden. Der Haushalt 2017 geht aber von einer Unterdeckung und damit von einem „Zuschuss“ der Stadt in Höhe von 725.000 € aus. Vergleicht man die Ansätze von 2017 kommt man zu folgender Verteilung der Kosten.



Im Grunde ist eine stärkere Subventionierung der Eltern eine gute Sache und zeigt, wie wichtig der Kommunalpolitik junge Familien sind. Allerdings müssen diese Gelder auch erwirtschaftet werden. Dies geschieht über Mehreinnahmen bei Steuern und Gebühren in anderen Bereichen. Da auch andere Bereiche der Stadt (z.B. Turnhalle, Bürgerhaus, Friedhof) stark defizitär sind, können Erhöhungen in diesen Gebührenhaushalten nicht zur Deckung der Defizite im Kindergartenbereich herangezogen werden. Somit wurden die Defizite bei den Kindergartengebühren in den letzten Jahren hauptsächlich über die Erhöhung der Grundsteuer finanziert. Dieser Trend wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen.

Im schlechtesten Fall bedeutet dies aber für den Bürger – günstige Kindergartengebühren für die ersten 2 Jahre, höhere Grundsteuer ein Leben lang.

Darüber hinaus haben die günstigen Gebühren auch zu einem Investitionsstau in den Kindergärten geführt. So wurde versucht am Personal, der Ausstattung und den baulichen Anlagen zu sparen. Besonders hart hat es hier die Kita in Hirschhorn getroffen. Sowohl das Gebäude, als auch der Außenspielbereich sind in einem schlechten Zustand. Es mussten sogar schon Spielgeräte abgebaut werden, da die DEKRA die Anlagen als nicht sicher eingestuft hatte.

Im Kindergarten Langenthal ist die Situation, bedingt durch den Neubau nach dem Brand, erheblich besser, aber auch hier werden in den nächsten Jahren Investitionen auf die Stadt zukommen. Was die personelle Ausstattung in beiden Einrichtungen angeht, so muss die Stadt hohe rechtliche Auflagen einhalten. Der Mindestbedarf an Erzieherinnen berechnet sich laut Kinderförderungs-gesetz (KiföG) anhand der Anzahl der Kinder, deren Betreuungszeiten, des Alters der Kinder und dem Ausbildungsstand der Erzieherinnen. Weitere Stundenbedarfe kommen hinzu, wenn das Jugendamt besondere Betreuungsarten für Kinder vorschreibt (z.B. eine Integrationsmaßnahme). Im Bereich der Betreuungsstunden und damit der Betreuungsqualität wurden in den letzten zwei Jahren deutliche Fortschritte erzielt.

Aktuelle Entwicklungen:

Ab August 2018 will das Land Hessen den Elternanteil eines Kindes im Alter von 3-6 für 6 Stunden übernehmen. Für dieses Betreuungsangebot rechnet das Land, als Elternanteil, mit monatlichen Kosten von 136 €. Dieser Wert stellt allerdings einen Mittelwert dar, der in vielen Kommunen nicht die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. In Hirschhorn entspricht dieser Betrag annähernd dem Betrag, der in der Gebührensatzung für diese Betreuungsart festgeschrieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern nach einer Freistellung der ersten 6 Stunden ihr Kind auch ganztags in die Betreuung geben wollen. Die Erhöhung der Betreuungszeiten würde die Eltern nämlich nur etwa 60 € monatlich kosten. Bezieht man nun noch die voraussichtlich steigenden Kinderzahlen in die Überlegungen mit ein, so wird klar, dass die angebotenen Plätze ab dem Herbst kaum mehr ausreichen werden. Zusätzlich einzustellendes Personal würde den Haushalt dann noch stärker belasten, als dies bisher angenommen wurde.

Es besteht also aktuell die Möglichkeit die Unterdeckung im Gebührenhaushalt der Kindergärten signifikant abzuschwächen, die mit dem Land ausgehandelten Schutzschirmziele umzusetzen und finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen, die auch dringend für Anschaffungen im Bereich der Kindergärten gebraucht werden! Des Weiteren könnte diese Erhöhung, gerechnet auf die gesamte Kindergartenzeit eines Kindes, in sozial verträglichem Rahmen für die Eltern stattfinden und die zusätzlich erwirtschafteten Mittel könnten zur Modernisierung der Hirschhorner Kindertagesstätte genutzt werden. In den Folgejahren könnte dann auch der Kindergarten in Langenthal von den Mehreinnahmen profitieren.

Vergleich Kindergartengebühren mit dem Kostenausgleichsberechnungsschema zu § 28 HKJGB zum 01.01.2018

Altersgruppe	tägliche Betreuung in Stunden	Betriebskosten Anteil der Eltern nach Berechnung des Landes Hessen im Monat	Beitrag der Eltern lt. Satzung der Stadt Hirschhorn im Monat	Differenz zwischen Berechnung Land und Stadt im Monat	Deckungsgrad in Prozent zwischen Berechn. Land / Gebühren Stadt
U 2	6 Std	381,00 €	269,20 €	111,80 €	70,66 %
U 3	6 Std	381,00 €	155,50 €	225,50 €	40,81 %
U 2	9 Std	635,00 €	391,90 €	243,10 €	61,72 %
U 3	9 Std	635,00 €	246,70 €	388,30 €	38,85 %
Ü 3	6 Std	133,35 €	129,10 €	4,25 €	96,81 %
Ü 3	9 Std	222,25 €	196,20 €	26,05 €	88,28 %

Modellrechnung:

In der folgenden Modellrechnung werden die bisherigen Kosten (alt) für eine 6 und eine 9 Stunden Betreuung den Kosten nach der Erhöhung (neu) gegenübergestellt. Zur Vereinfachung der Berechnung wird unterstellt, dass ein einmal gewähltes Zeitmodell beibehalten wird. In der Realität wird oft zu Beginn der Kindergartenzeit das 6 Stunden Modell gewählt, während bei zunehmenden Alter des Kindes oft auf eine längere Betreuung umgeschwenkt wird. Ein solches Betreuungsmodell eröffnet weiteres Einsparpotenzial für die Eltern, ist aber aus Gründen der Übersicht nicht aufgeführt. Die Mehrkosten wurden dann auf 60 Monate (5 Jahre) herunter gerechnet, um die monatlichen Mehrkosten darzustellen.

Berechnung für eine 6 Stunden Betreuung:

	alt	neu
Für die ersten 2 Jahre	4.047,60	9.144 €
Für die restlichen 3 Jahre	<u>4.647,60</u>	<u>0,00€</u>
Gesamt	<u>8.695,20</u>	<u>9.144 €</u>

Mehrkosten über die gesamte Kindergartenzeit :

7,48 €/Monat

Berechnung für eine 9 Stunden Betreuung:

	alt	neu
Für die ersten 2 Jahre	7.663,20 €	15.240 €
Für die restlichen 3 Jahre	<u>7.063,20 €</u>	<u>+ 3.105 €</u>
Gesamt	<u>14.726,40 €</u>	<u>18.345 €</u>

Mehrkosten über die gesamte Kindergartenzeit :

60,31 €/Monat

Natürlich belasten die Erhöhungen die Eltern in den ersten 2 Jahren ungleich höher, aber dieser Zeitraum ist überschaubar. Dafür bleibt den Eltern in den kostenintensiveren Jahren ihres Kindes von drei bis sechs deutlich mehr Geld im Monat für andere Dinge übrig. Selbstverständlich könnte die Stadt die Eltern ab dem 01.08.2018 von den Kosten (Betreuung Ü3, 6 Std) befreien und die restlichen Gebühren belassen wie bisher. Allerdings müssten dann die Leistungen und die Servicequalität in den Kindergärten wieder zurückgeschraubt werden. Zudem würden weitere Gebührenanpassungen seitens der Stadt wiederum eine Unterdeckung schaffen, da eine Erhöhung über die 136 €/Monat nicht an die Eltern weiterberechnet werden kann. Bei den bisherigen Bambini-Beiträgen, für das letzte Kindergartenjahr, ist dies schon der Fall. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kinder dieser Stadt auch deren Zukunft bedeuten, ist aber von einer weiteren Unterdeckung und der daraus resultierenden Qualitätsabnahme dringend abzuraten.

Die Verwaltung hat bereits geprüft ob eine Modernisierung der Kita in Hirschhorn förderfähig wäre und welche Maßnahmen umzusetzen wären. In der nächsten Sitzungsrunde wird es hierzu eine Vorlage geben, ein vor Ort Termin mit den Fraktionsvorsitzenden ist bereits vereinbart. Voraussetzung für die Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Förderung und der durch die Erweiterung steigenden laufenden Kosten ist natürlich die Gebührenanpassung.

Beschluss des Magistrats:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gebühren gemäß dem Kostenausgleichsberechnungsschema zu § 28 HKJGB (Spalte 3 von links – „Betriebskostenanteil der Eltern nach Berechnung des Landes Hessen im Monat“) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zusammen mit der Kostenübernahme der Ü3 Beträge für eine 6 Stunden Betreuung fallen, also mit Wirkung zum 01.08.2018. Sollten sich Verzögerungen ergeben, oder die Erhöhung kann buchungstechnisch nicht umgesetzt werden, so soll sie spätestens zum 01.01.2019 greifen. Eine Vorlage darüber, ob die Stadt Hirschhorn überhaupt an der Übernahme der Gebühren durch das Land partizipieren möchte, folgt in einer der nächsten Sitzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten. Ziel soll eine neue Satzung mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten sein, die heutige pädagogische Konzepte widerspiegelt.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt eine Förderung zu beantragen um die baulichen Mängel in den Einrichtungen zu beseitigen. Ziel soll auch hier sein, die Einrichtungen den heutigen pädagogischen Erfordernissen anzupassen.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Gebühren gemäß dem Kostenausgleichsberechnungsschema zu § 28 HKJGB (Spalte 3 von links – „Betriebskostenanteil der Eltern nach Berechnung des Landes Hessen im Monat“) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zusammen mit der Kostenübernahme der Ü3 Beträge für eine 6 Stunden Betreuung fallen, also mit Wirkung zum 01.08.2018. Sollten sich Verzögerungen ergeben, oder die Erhöhung kann buchungstechnisch nicht umgesetzt werden, so soll sie spätestens zum 01.01.2019 greifen. Eine Vorlage darüber, ob die Stadt Hirschhorn überhaupt an der Übernahme der Gebühren durch das Land partizipieren möchte, folgt in einer der nächsten Sitzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten. Ziel soll eine neue Satzung mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten sein, die heutige pädagogische Konzepte widerspiegelt.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt eine Förderung zu beantragen um die baulichen Mängel in den Einrichtungen zu beseitigen. Ziel soll auch hier sein, die Einrichtungen den heutigen pädagogischen Erfordernissen anzupassen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Gebühren werden gemäß dem Kostenausgleichsberechnungsschema zu § 28 HKJGB (Spalte 3 von links – „Betriebskostenanteil der Eltern nach Berechnung des Landes Hessen im Monat“) erhöht. Die Erhöhung soll zusammen mit der Kostenübernahme der Ü3 Beträge für eine 6 Stunden Betreuung fallen, also mit Wirkung zum 01.08.2018. Sollten sich Verzögerungen ergeben, oder die Erhöhung kann buchungstechnisch nicht umgesetzt werden, so soll sie spätestens zum 01.01.2019 greifen. Eine Vorlage darüber, ob die Stadt Hirschhorn überhaupt an der Übernahme der Gebühren durch das Land partizipieren möchte, folgt in einer der nächsten Sitzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt hierzu eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten. Ziel soll eine neue Satzung mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten sein, die heutige pädagogische Konzepte widerspiegelt.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt eine Förderung zu beantragen um die baulichen Mängel in den Einrichtungen zu beseitigen. Ziel soll auch hier sein, die Einrichtungen den heutigen pädagogischen Erfordernissen anzupassen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung B
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
		- 2. MRZ. 2018 Z.	02.03.18 [Signature]

22.02.2018

AZ: 9307; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Teilnahme der Stadt Hirschhorn (Neckar) an der Hessenkasse

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	08.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	3	15.03.2018	Öffentlich
Stavo		29.03.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Nach § 2 (1) Satz 1 des Entwurfes zum Gesetz zur Ablösung von kommunalen Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler und kommunalersatzender Investitionen mittels des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassengesetz) muss der Antrag auf Teilnahme an der Hessenkasse bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsstelle, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, gestellt werden. Außerdem ist nach § 2 (4) der Beschluss zur Teilnahme an der Hessenkasse mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.05.2018 vorzulegen.

In der Anlage sind zusammenfassende Informationen und Berechnungen zur Hessenkasse enthalten.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Hessenkassengesetz wurde der mögliche Ablösungsbetrag der Kassenkredite der Stadt Hirschhorn ermittelt.

Der Ablösungsbetrag zur Hessenkasse beträgt nach derzeitigem Stand 1.700.000 €.

Das Land übernimmt diesen Kassenkreditbetrag voll, wenn die Stadt Hirschhorn die Hälfte des Betrages (850.000 €) mit jährlich 25,-- € je Einwohner (Stand 31.12.2015 =3.436) tilgt. Diese Tilgung an das Land würde über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erfolgen.

Die Finanzierung der Hessenkasse erfolgt über den Eigenanteil der Kommunen (25,-- € je Einwohner) und einer erhöhten Gewerbesteuerumlage. Diese beläuft sich auf ca. 17.000 € (Berechnung siehe Anlage). Diese erhöhte Gewerbesteuerumlage ist jedoch von allen hessischen Kommunen zu zahlen.

Im Zuge der Hessenkasse sollen die Hessische Gemeindeordnung (HGO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert werden. Auch diese Änderungen sind in der Anlage zusammengefasst und detailliert aufgeführt. Darin wird unter anderem geregelt, dass Kassenkredite nur noch auf Grundlage einer Liquiditätsplanung aufgenommen werden dürfen und bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Der hohe Stand der Kassenkredite von den hessischen Kommunen müssen alle abgebaut werden. Nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministe-

rium der Finanzen erwarten die Aufsichtsbehörden hier einen Abbaubetrag der Kassenkredite von jährlich ca. 50,-- € je Einwohner (gültig für Nicht-Teilnehmer an der Hessenkasse).

Gegenüberstellung:

Teilnahme an der Hessenkasse	Keine Teilnahme an der Hessenkasse
1. Die Stadt Hirschhorn kann voraussichtlich zum 16.07.2018 Kassenkredite in Höhe von 1.700.000 € vom Land ablösen lassen.	1. Das Land übernimmt keine Kassenkredite.
2. Die Hälfte der abgelösten Kassenkredite übernimmt das Land, so dass noch 850.000 € an Tilgungen für Kassenkredite zu leisten sind.	2. Die Stadt Hirschhorn muss Kassenkredite in Höhe von 1.700.000 € tilgen.
3. Die Tilgung erfolgt mit jährlich 25 € je Einwohner zum 31.12.2015 = 85.900 € ab dem Jahr 2019 bis ca. 2029.	3. Die Tilgung erfolgt mit jährlich ca. 50 € je Einwohner zum 31.12.2015 = 171.800 € ab dem Jahr 2019.
4. Diese Kassenkredittilgung (85.900 €) sowie die Tilgung der Investitionskredite (ca. 415.000 €) müssen über einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden. Dies würde einen benötigten Überschuss von ca. 500.900 € jährlich bedeuten.	4. Diese Kassenkredittilgung (171.800 €) sowie die Tilgung der Investitionskredite (ca. 415.000 €) müssen einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden. Dies würde einen benötigten Überschuss von ca. 586.800 € jährlich bedeuten.

Die allgemeine Umlage zur Hessenkasse und die geplanten Gesetzesänderungen zur Hessischen Gemeindeordnung und zur Gemeindehaushaltsverordnung sind unabhängig von einer Teilnahme an der Hessenkasse zu zahlen und zu beachten.

Der notwendige Überschuss im Finanzhaushalt muss ab dem Jahr 2019 geplant werden. Diese Belastung des kommunalen Haushaltes ist nur mit großen Sparanstrengungen und Einnahmeerhöhungen zu generieren.

Damit kommt der Finanzhaushalt ab dem Jahr 2019 ins Blickfeld der Beratungen in den städtischen Gremien.

Sollte sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn gegen den Beitritt zur Hessenkasse entscheiden, schlägt man also ca. 850.000 € Schuldenübernahme durch das Land Hessen aus.

Beschlussvorschlag :

für den Magistrat und den HFSA:

Der Magistrat / Der HFSA verabschiedet folgende Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des Hessenkasse-Gesetzes anzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zur Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und damit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Stadtverordnetenversammlung Hirschhorn (Neckar) verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des Hessenkasse-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner, also 85.900 €, an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beauftragt den Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar), nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beauftragt den Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösevereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösezeitpunkte und die Ablösemodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Sollten sich wesentlichen Änderungen im Gesetzesentwurf zur Hessenkasse ergeben, werden die kommunalen Gremien hierüber informiert und können ggfls. einen Beschluss treffen, der diesen ändert.

für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des Hessenkasse-Gesetzes anzunehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zur Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und damit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Stadtverordnetenversammlung Hirschhorn (Neckar) verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des Hessenkasse-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner, also 85.900 €, an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beauftragt den Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar), nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag zur Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beauftragt den Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar) des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösevereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösezeitpunkte und die Ablösemodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Sollten sich wesentlichen Änderungen im Gesetzesentwurf zur Hessenkasse ergeben, werden die kommunalen Gremien hierüber informiert und können ggfls. einen Beschluss treffen, der diesen ändert.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	30.2.18	23.2.18				
		2.				

Die Hessenkasse

Kassenkredite sollten ursprünglich als kurzfristige Liquiditätssicherung dienen. Im Gegensatz zu einem Investitionskredit, steht einem Kassenkredit kein Gegenwert gegenüber. Mittlerweile haben sich die Kassenkredite in den Hessischen Kommunen als Finanzierungsmittel für jegliche Art von Auszahlungen festgesetzt, so dass die Kassenkredite einen sehr hohen Stand erreicht haben. Die hohen Kassenkredite der Stadt Hirschhorn sind durch unausgeglichene Ergebnishaushalte der Vorjahre entstanden. In der jetzigen Niedrigzinsphase belastet dies unsere Kommune nur sehr gering. Sollten sich die Zinsen in absehbarer Zeit (was zu erwarten ist) jedoch erhöhen, bedeutet dies eine immense Last für die Stadt Hirschhorn. Um dieser Gefahr aus dem Weg zu gehen, hat das Land Hessen die HESSENKASSE ins Leben gerufen. Ziel dieses Programmes ist es, die Kassenkredite auf ihre ursprüngliche Verwendung als kurzfristiger, unterjähriger Liquiditätssicherungskredit zurückzuführen. Um dies zu erreichen, müssen die aufgelaufenen Kassenkredite abgebaut werden.

Die aufgelaufenen Kassenkredite der Stadt Hirschhorn soll das Land Hessen zu 100 % ab dem 30.06.2018 übernehmen. Damit das Land diese Verpflichtung eingeht, müssen die teilnehmenden Kommunen Gegenleistungen in Form von Zahlungen an das Land und von zu erreichenden Haushaltszielen erbringen.

Dies wird mit einem Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Hirschhorn (Neckar) geschehen.

Grundlage ist der Entwurf des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG). Weiterhin sollen im Zuge der Gesetzesfassung Teile der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geändert werden.

Für Kommunen die es geschafft haben auf Kassenkredite zu verzichten, wird ein Investitionsprogramm ins Leben gerufen. Damit sollen diese Kommunen etwaige unterlassene Investitionen oder Instandhaltungen nachholen können. Dieser Teil der Hessenkasse ist für Hirschhorn irrelevant.

Berechnung des Ablösebetrages der Kassenkredite der Stadt Hirschhorn

Als Grundlage für die Berechnung der abzulösenden Kassenkredite nimmt das Land die Kassenkredite zum 29.06.2018. Davon werden abgezogen:

- Die durch Kassenkredit zwischenfinanzierten Investitionen, welche noch durch einen Investitionskredit abgelöst werden; mit Stand 31.12.2017
- Die liquiden Mittel auf den Konten der Stadtkasse zum 31.12.2017
- Die Hälfte des geplanten Zahlungsmittelüberschusses des lfd. Haushaltsjahres 2018

Dies führt zu folgenden gerundeten Beträgen:

Stand der Kassenkredite zum 29.06.2018 (Betrag steht fest)	3.200.000 €
abzgl. Vorfinanzierung von Investitionen:	300.000 €
abzgl. Liquider Mittel:	900.000 €
abzgl. sonstiger Beträge (Hälftiger Zahlungsmittelüberschuss 2018):	300.000 €
Ablösungsbetrag durch die Hessenkasse:	1.700.000 €

Es kann noch nicht genau beziffert werden, wie hoch der Ablösungsbetrag der Kassenkredite ausfallen wird, denn noch nicht alle Zahlen der oben stehenden Berechnung sind fix. So handelt es sich beim Zahlungsmittelüberschuss aus dem Jahr 2018 um die ermittelten Zahlen aus dem ersten Entwurf der Verwaltung.

Eigenleistung der Stadt Hirschhorn

Das Land Hessen übernimmt für alle an der Hessenkasse teilnehmenden Kommunen die Kassenkredite. Jedoch muss jede teilnehmende Kommune einen Eigenanteil zur Tilgung dieser Kredite beitragen.

Der Eigenanteil entspricht 25,-- € je Einwohner der Kommune (Stand: 31.12.2015 laut Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes) und ist ab dem Jahr 2019 an das Land Hessen zu bezahlen.

Die Dauer der kommunalen Beitragsleistung endet, sobald die Kommune durch ihren Eigenanteil die Hälfte der abgelösten Kreditsumme erreicht hat.

Berechnung des Eigenbetrages der Stadt Hirschhorn



Berechnung der Dauer der Zahlung des Eigenbetrages der Stadt Hirschhorn



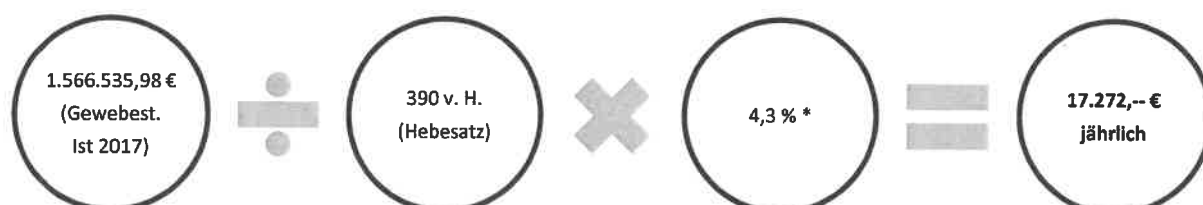
Weiterhin finanziert sich die Hessenkasse über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage. Dieser erhöhte Betrag errechnet sich wie folgt:

Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr geteilt durch den für dieses Jahr gültigen Gewerbesteuersatz multipliziert mit einem Vervielfältiger, der jedes Jahr neu festgesetzt werden kann.

Diese Leistung muss jede hessische Kommune zur Finanzierung der Hessenkasse leisten, unabhängig davon, ob die jeweilige Kommune an der Hessenkasse teilnimmt oder nicht.

Berechnung der Umlage der Stadt Hirschhorn an das Land

* Vervielfältiger nach § 1 (3) Hessenkassenumlagegesetz



Änderungen der HGO und der GemHVO – neue Verpflichtungen zum Haushaltsplan 2019

Im Zuge der Gesetzgebung zur Hessenkasse sollen die Verpflichtungen zum Haushaltsausgleich in der Hessischen Gemeindeordnung noch detaillierter und strenger geregelt werden. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die jede Kommune zu erfüllen hat. Die Teilnahme an der Hessenkasse ändert daran nichts.

Änderung im § 92 HGO zum Haushaltsausgleich

Hier sollen in den neuen Absätzen 4 bis 7 der Haushaltsausgleich und das Überschuldungsverbot genauer geregelt werden.

Nach Absatz 4 soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies bedeutet einen Haushaltsausgleich in der Aufstellung des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss des Haushaltsjahres.

Nach den Änderungen in den Absätzen 5+6 ist der Haushalt nur dann ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter der Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist

und

wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Zahlungen für die Tilgung der Kredite sowie die Zahlung des Eigenanteils zur Hessenkasse geleistet werden kann.

Dies bedeutet, dass die Stadt Hirschhorn ab 2019 im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsplanes einen Zahlungsmittelüberschuss von ca. 500.000 € (ca. 415.000 € Tilgung von Krediten + ca. 85.000 € Eigenanteil Hessenkasse) generieren muss.

Die Tilgung sämtlicher künftiger Darlehen ist ebenfalls so zu erwirtschaften.

Weiterhin ist im Absatz 7 das Überschuldungsverbot der Gemeinde nochmals ausdrücklich aufgenommen worden.

Neuer § 92a HGO zum Haushaltssicherungskonzept

Hier werden die Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept neu festgeschrieben.

Nach dem neuen § 92a muss ein Haushaltssicherungskonzept auch aufgestellt werden, wenn in der Ergebnis- und Finanzplanung ein Fehlbetrag oder ein negativer Zahlungsmittelbestand geplant wurde. Somit sind für die Aufstellungspflicht des Haushaltssicherungskonzeptes nicht nur das beplante Haushaltsjahr, sondern auch die Folgejahre maßgebend.

Weiterhin sind im Haushaltssicherungskonzept nun verbindliche Festlegungen für Maßnahmen zu treffen, die zum Haushaltsausgleich führen sollen. Weiterhin ist der Zeitraum anzugeben, wann der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Neu ist auch die Genehmigungspflicht des Haushaltssicherungskonzeptes. Dieses muss für jedes Haushaltsjahr, in dem die Pflicht zur Aufstellung besteht, von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Zusätze im § 94 (2) HGO Haushaltssatzung

Die Festsetzungen des Haushaltssicherungskonzeptes sowie des Stellenplans sind nun in der Haushaltssatzung verpflichtend.

Neuer § 97a HGO zur Genehmigungsbedürftigkeit der Haushaltssatzung

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Haushaltssatzung wird hierin zusammengefasst.

Folgende Teile der Haushaltssatzung sind genehmigungspflichtig:

1. Eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 (5) HGO)
2. Das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a HGO)
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 HGO)
4. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO)
5. Die Liquiditätskreditaufnahmen (§ 105 HGO)

Änderung des § 105 HGO Liquiditätskredite

Der § 105 erhält nun die Bezeichnung Liquiditätskredite (vorher Kassenkredite), um die Bedeutung solcher Kredite nochmals hervorzuheben. Diese Kredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden (§ 105 (1) HGO).

Weiterhin wird hierin nun neu geregelt, dass die Kommune nun eine Liquiditätsplanung der Aufsichtsbehörde vorzulegen hat. Dort soll der Höchstbetrag der Liquiditätskredite dokumentiert werden.

Beim Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. bei größeren Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, ist eine Nachtragsatzung mit der Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich!

Zusatz im § 106 HGO Liquiditätssicherung

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit der Kommune soll der geplante Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre betragen.

Dies bedeutet, dass man einen Liquiditätspuffer einplanen muss. Dieser ist jedoch erst nach einer angemessenen Übergangsfrist notwendig. Für die Stadt Hirschhorn betragen die durchschnittlichen Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der letzten 3 Jahre 6.985.014,00 €. Der Liquiditätspuffer der Stadt Hirschhorn müsste also ab dem Jahr 2019 mindestens **139.700 €** betragen!

Änderungen und Zusätze im § 112 HGO Jahresabschluss

Die Genehmigung der Haushaltssatzung ist von der Aufsichtsbehörde solange zurückzustellen, bis der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt ist.

Änderungen in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Die Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung beziehen sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Zahlungen des kommunalen Eigenanteils an die Hessenkasse im Finanzwesen. Jedoch gibt es eine sehr wichtige Änderung im § 25 GemHVO.

Zusatz im § 25 GemHVO zum Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

Nun können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 (Also zum Jahresabschluss 2018) alle entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem Eigenkapital verrechnet werden! Dies ist gleichzusetzen mit einem Neuanfang in der Doppik!

Diese Änderungen der HGO und GemHVO sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten.

19.02.2018

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2015 Feststellungsbeschluss

Vorberatung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	01.03.2018	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	15.03.2018	Öffentlich
Stavo		29.03.2018	Öffentlich

Sachverhalt:

Am 14.12.2017 hat der Magistrat den Jahresabschluss zum 31.12.2015 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 09.01.2018 bis 29.01.2018 mit größeren Unterbrechungen geprüft. Das Abschlussgespräch findet am 06.02.2018 statt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Hirschhorn entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

- Anhang (Erläuterungsbericht – Anlage 1)
- Rechenschaftsbericht (Anlage 2)
- Finanzrechnung (Anlage 3)
- Ergebnisrechnung (Anlage 4)
- Vermögensrechnung (Bilanz – Anlage 5)
- Anlagenspiegel (Anlage 6)
- Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 7)
- Rückstellungsspiegel (Anlage 8)
- Forderungsspiegel (Anlage 9)
- Entwurf des Prüfberichts des Revisionsamtes (Anlage 10)

Anmerkung: Dem Magistrat wird lediglich der Entwurf des Prüfberichtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

Zu den Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Prüfungsfeststellung Seite 2

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Der Jahresabschluss 2016 ist bereits in Bearbeitung.

2) Prüfungsfeststellung Seite 5

Zum Schluss des Haushaltsjahres 2018 soll eine Inventur durchgeführt werden.

3) Prüfungsfeststellung Seite 7

Die Umbuchung der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen vom Sachkonto 1350100 „Zweckverbände“ auf das Sachkonto 1390 „Andere Beteiligungen“ wird mit dem Jahresabschluss 2016 vorgenommen. Weiterhin wird dies zukünftig unter der Bilanzposition „1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen“ ausgewiesen.

4) Prüfungsfeststellung Seite 16

Es handelt sich hierbei um ein systembedingtes Problem, das bei allen nsk-Anwendern auftritt und durch die Nutzer nicht behoben werden kann. Wir haben unseren Systempartner hierüber informiert und um Abhilfe gebeten.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2015 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.005.157,96 €. Der ordentliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 542.260,87 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 10.803,35 € werden in die Bilanz 2016 vorgetragen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2015 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.005.157,96 €. Der ordentliche Jahresfehlbetrag Höhe von 542.260,87 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 10.803,35 € werden in die Bilanz 2016 vorgetragen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
						